

# **Mutwillige Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden (Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.24 - AW-StAG 2014.24)**

vom 6. Januar 2014

geändert durch Verfügung vom 19. Mai 2015

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

## **Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.24**

an die Staatsangehörigkeitsbehörden  
der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Zu einem einheitlichen Umgang mit mutwilligen Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Brandenburg weise ich Folgendes allgemein an:

1 Stellen Personen, die bisher als deutsche Staatsangehörige behandelt werden oder bei der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises als deutsche Staatsangehörige behandelt würden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 StAG) und deren deutsche Staatsangehörigkeit von öffentlichen Stellen nicht bestritten wird und weder auf Grund ihr eigenen Vorbringens zweifelhaft, noch sonst unsicher ist, Anträge auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband (§§ 8 bis 10 StAG) oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 StAG) oder einer Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher (Artikel 116 Absatz 1 GG), ohne dass für ein sachliches Antragsinteresse etwas schlüssig vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, oder wird die Feststellung einer fiktiven oder sonst anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt oder werden Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 18 StAG) oder auf Genehmigung eines Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 26 StAG) gestellt, ohne dass eine Einbürgerungszusicherung der zuständigen Stelle eines ausländischen Staates nachgewiesen ist beziehungsweise ein sachlicher Anhaltspunkt dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, dass die antragstellenden Personen eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen könnten, wird wie folgt verfahren:

1.1 <sup>1</sup>Ist die Entscheidung über einen solchen Antrag gebührenpflichtig, wird auf der Rechtsgrundlage des § 16 Absatz 1 GebGBbg ein Vorschuss in voller Höhe der für die beantragte Amtshandlung oder ihre Ablehnung vorgesehenen Gebühr verlangt. <sup>2</sup>Bei der Anforderung des Vorschusses wird unter Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist von in der Regel längstens drei Wochen darauf hingewiesen, dass der Antrag gemäß § 16 Absatz 2 GebGBbg als zurückgenommen behandeln werden kann, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt. <sup>3</sup>Wird der Vorschuss nicht fristgemäß gezahlt, wird das Verfahren eingestellt und die dafür vorgesehene Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 2 und § 3 a Nummer 2 StAGebV in Verbindung mit § 15 Absatz 2 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung und § 4 StAGebV erhoben; die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung nach § 5 StAGebV liegen grundsätzlich nicht vor.

1.2 <sup>1</sup>Ist die Entscheidung über einen solchen Antrag nicht gebührenpflichtig oder wird ein gemäß Nummer 1.1 verlangter Vorschuss fristgemäß eingezahlt, wird – falls erforderlich, nach Einholung von Auskünften aus dem Melde-, Pass- oder Personalausweisregister – unverzüglich nach Aktenlage über den Antrag entschieden; eine weitere Sachverhaltsermittlung erfolgt grundsätzlich nicht. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen, unter denen eine für die Entscheidung bestimmte Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 und § 3 a Nummer 2 Alternative 1 StAGebV in Verbindung mit § 15 Absatz 2 VwKostG in der bis zum 14. August

2013 geltenden Fassung und § 4 StAGebV gemäß § 5 StAGebV ermäßigt oder von ihr befreit werden kann, liegen grundsätzlich nicht vor.<sup>3</sup>Vor der Entscheidung wird der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Akten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wenn dies der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Wahrung einer einheitlichen Entscheidungspraxis oder zur Gewährleistung übereinstimmender Entscheidungsbegründungen im Land Brandenburg zweckmäßig erscheint.<sup>4</sup>Von einer Anhörung der antragstellenden Personen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg grundsätzlich abgesehen, es sei denn, dass von ihren tatsächlichen Angaben ausnahmsweise abgewichen werden muss oder anzunehmen ist, dass ihr eine mit dieser Allgemeinen Weisung bestimmte entscheidungserhebliche Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis der Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Brandenburg noch nicht bekannt ist.<sup>5</sup>Das Verwaltungsverfahren wird schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg elektronisch geführt; mündliche Verhandlungen oder Beratungen erfolgen nicht.<sup>6</sup>Die Entscheidungen werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und zugestellt.

1.3 Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass gegen pass- oder ausweisrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

2 Feststellungen zum Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 1 StAG) oder einer Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher (Artikel 116 Absatz 1 GG) werden nur getroffen, wenn entsprechend § 43 Absatz 1 VwGO ein sachliches Interesse an der beantragten staatsangehörigkeitsbehördlichen Feststellung nachgewiesen ist.

2.1<sup>1</sup>Ein solches Feststellungsinteresse von Personen, die bisher als deutsche Staatsangehörige behandelt werden oder bei der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises als deutsche Staatsangehörige behandelt würden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 StAG), ist zu verneinen, wenn das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit weder von öffentlichen Stellen bestritten wird, noch unsicher ist (vgl. *Marx* in: GK-StAR<sup>2010</sup>, Rn. 17 ff. zu § 30 StAG) und auch das Antragsvorbringen keine Zweifel daran begründet.<sup>2</sup>Unbeachtlich ist ein bloßes Besitzinteresse an einem Staatsangehörigkeitsausweis (§ 30 Absatz 3 Satz 1 StAG) beziehungsweise einem Rechtsstellungsausweis (Artikel 116 Absatz 1 GG) oder einer Negativbescheinigung (§ 30 Absatz 3 Satz 2 StAG).<sup>3</sup>Anträge auf Ausstellung solcher Ausweise oder Bescheinigungen sind notwendig als Anträge auf Feststellung des Rechtsverhältnisses zu behandeln, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen sie ausgestellt werden sollen.

2.2<sup>1</sup>Ist ein sachliches Feststellungsinteresse zu verneinen (Nummer 2.1), sind die Anträge gemäß Nummer 1 ausschließlich mit dieser Begründung abzulehnen.<sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die Ablehnungsbescheide im Land Brandenburg einheitlich begründet sind; im Zweifel ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

2.3 Entscheidungen, mit denen eine Feststellung zum Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher mangels eines sachlichen Feststellungsinteresses abgelehnt wird, sind weder nach § 33 Absatz 3 StAG noch nach § 33 Absatz 5 StAG mitzuteilen.